

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Regnitztal bei Unterkotzau"
im Gebiet der Stadt Hof**

Vom 29. November 1993

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2001

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Stadt Hof folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 29.10.1993 Nr. 820-8623.01 n genehmigte

Verordnung:

§ 1

SCHUTZGEGENSTAND

¹ Der nördlich von Unterkotzau im Gebiet der Stadt Hof gelegene Landschafts- und Talraum der Regnitz wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung "Regnitztal bei Unterkotzau" als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

² Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8,6 ha.

§ 2

SCHUTZGEBIETSGRENZEN

- (1) ¹ Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 5 000 orange eingetragen, die bei der Stadt Hof als untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstriches. ³ Sofern Straßen oder Wege die Grenze bilden, liegen diese außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. ⁴ Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich bei der Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde.
- (2) Die Karte wird bei den in Absatz 1 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

SCHUTZZWECK

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den Regnitzgrund als überwiegend naturnahe Kulturlandschaft mit seinem weitgehend mäandrierenden Flusslauf und Uferbewuchs, seinem Grünland und seinen durch Gehölz- bewuchs strukturierten Talhangbereichen zu erhalten und vor weiteren Veränderungen zu bewahren,
2. die für dieses Gebiet typischen Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierwelt durch Sicherung ihres Lebensraumes zu erhalten und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushal- tes zu gewährleisten,
3. Landschaftsschäden zu verhindern und zu beheben,
4. die Vielfalt und Eigenart der Landschaft vor Eingriffen zu bewahren und deren Erholungs- eignung für die Allgemeinheit dauerhaft zu gewährleisten.

§ 4

BESONDERE VORSCHRIFTEN

¹ Die Verordnung über das im Landschaftsschutzgebiet liegende Naturdenkmal "Diabasfel- sen Unterkotzauer Regnitzleite" vom 5. Oktober 1983 bleibt von den Vorschriften dieser Ver- ordnung unberührt. ² Soweit für das Landschaftsschutzgebiet künftig weitere besondere na- turschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere solche über Naturdenkmäler und Land- schäftsbestandteile, erlassen werden, bleiben diese unberührt.

§ 5

VERBOTE

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 6

ERLAUBNIS

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der Stadt Hof -unteren Naturschutzbehörde- be- darf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,

2. Zäune und Einfriedungen aller Art zu errichten, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton,
3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen,
4. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen,
5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen zu errichten, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung, zur Gülleverteilerung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern, ausgenommen die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen,
7. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport- oder Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen herzustellen oder zu ändern,
8. außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen einer erlaubnisfreien Nutzung nach § 7 der Verordnung notwendig ist,
9. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen und Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge und Modellflugzeuge aller Art zu errichten,
10. Boote zu lagern,
11. außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder im Rahmen der Erholungsnutzung Feuer zu entzünden,
12. Rodungen, Aufforstungen sowie die Umwandlung von Laubholzbeständen oder Beständen mit überwiegendem Laubholzanteil in Fichtenbestände oder Bestände mit überwiegendem Fichtenanteil oder nicht standortgerechte Bepflanzungen vorzunehmen,
13. in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommende Pflanzen auszubringen,
14. Grünland in den Tälern in Ackerland umzuwandeln,
15. landschaftsbestimmende Elemente wie Einzelbäume, Gehölzbestände und Hecken außerhalb des Waldes zu beseitigen oder den bachbegleitenden Gehölzsaum mehr als einzelstammweise zu nutzen (plentern),
16. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer herzustellen, insbesondere die Gewässer zu räumen, zu schlämmen oder zu begründen oder Wasser über den Gemeingebrauch hinaus ohne öffentlich-rechtliche Erlaubnis zu entnehmen,
17. Nass- oder Feuchtgebiete oder Verlandungsbereiche von Gewässern durch Dränagen, Gräben oder andere Maßnahmen zu entwässern oder trocken zu legen.

- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtf Flächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 13 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG. ¹⁾
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

§ 7

A U S N A H M E N

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; die Verordnung gilt jedoch für Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Nrn. 12, 14, 15 und 17,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, Be- und Entwässerungsanlagen und Dränagen, wobei Räumen und Schlämmen der Nördlichen Regnitz nur jährlich abschnittsweise und nur in der Zeit von Anfang August bis Ende Oktober erlaubt ist,
5. der Betrieb und die ordnungsgemäße Erhaltung von Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen,
6. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. die mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,
8. die baulichen Maßnahmen zur Errichtung einer Umgehungsstraße zwischen den Bundesstraßen 173 in Richtung Köditz und der Bundesstraße 2 in Richtung Zedtwitz entsprechend dem noch zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken.

§ 8

B E F R E I U N G

- (1) Von dem Verbot des § 5 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 9**Z U S T Ä N D I G K E I T**

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 und der Befreiung nach § 8 ist die Stadt Hof - untere Naturschutzbehörde - zuständig.
- (2) ¹ Die Erteilung der Erlaubnis für
1. die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich,
 2. Aufschüttungen und Abgrabungen im baugenehmigungspflichtigen Umfang,
 3. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 4. sonstige Vorhaben, denen eine besondere ökologische oder optische Auswirkung oder eine überörtliche Bedeutung zukommt,
- sowie die Erteilung der Befreiung nach § 8 bedürfen der Zustimmung der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde.
- ² Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 10 ²⁾**O R D N U N G S W I D R I G K E I T E N**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen dem Verbot des § 5 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern, seinem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Maßnahmen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 6 dieser Verordnung oder einer Befreiung nach § 8 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 11

I N K R A F T T R E T E N

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ³⁾

¹⁾ § 6 Abs. 2 geändert durch die am 01.01.2002 in Kraft getretene 1. Änderungsverordnung vom 13.11.2001.

²⁾ § 10 i. d. F. der am 01.01.2002 in Kraft getretenen 1. Änderungsverordnung vom 13.11.2001.

³⁾ In Kraft getreten am 10.12.1993.